



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/2004

Dresden, den 8. April 2004

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

19. 03. 2004	Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten	118
02. 03. 2004	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Urlaubsverordnung	118
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubsverordnung – SächsUrlVO)	119
30. 03. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2004	123
12. 03. 2004	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Regelung des Schiffsverkehrs auf den Gewässern des Freistaates Sachsen (Sächsische Schifffahrtsverordnung – SächsSchiffVO)	123
05. 03. 2004	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zonierung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Marienberg	127
17. 03. 2004	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien	130

Erstes Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten

Vom 19. März 2004

Der Sächsische Landtag hat am 5. Februar 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1097), geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 die Angabe „§ 39a Erkennungsdienstliche Maßnahmen“ eingefügt.
2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig:

1. die Abnahme von Fingerabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis des Betroffenen,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen,
5. die Entnahme von Körperzellen mittels Blut- oder Speichelproben oder ähnlicher körperlicher Eingriffe, wenn dadurch keine Nachteile für die Gesundheit des untergebrachten Patienten zu befürchten sind, und deren molekulargenetische Untersuchung zur Herstellung des DNA-Identifizierungsmusters, soweit dieses nicht aufgrund anderer Rechtsgrundlagen erlangt werden kann. Mit der Untersuchung nach Satz 1 Nr. 5 ist ein Sachverständiger zu beauftragen, der öffentlich bestellt oder nach dem Verpflegungsgesetz verpflichtet oder Amtsträger ist. Ihm ist das Untersuchungsmaterial ohne Mitteilung sonstiger personenbezogener Daten zu übergeben.

Die nach Satz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen sind getrennt von den Patienten- und Behandlungs- oder Krankenakten aufzubewahren.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen den Maßregelvollstreckungs- oder Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies zum Zwecke der Fahndung oder Festnahme eines entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untergebrachten erforderlich

ist. Die Daten sind durch den Empfänger nach Beendigung der Fahndung oder Festnahme des Gesuchten zu löschen.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind zu löschen und die Unterlagen zu vernichten, sobald die vollstreckungsrechtliche Entscheidung über die Beendigung des Vollzuges rechtskräftig ist.“

3. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen nach diesem Gesetz können das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 27 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. März 2004

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de